



Prof. Dr. Andrej M. Kielbassa

## *Deutschland und seine höchstrichterlichen Entscheidungen*

In einer seiner jüngsten – für die Zahnmedizin weit reichenden – Entscheidung hat der BGH die seit Jahren häufig unterschiedlich interpretierte, aber mehrheitlich von verschiedenen Gerichten und Zahnärztekammern praktizierte Auslegung der Abrechnungsbestimmungen im Bereich der Gebührenordnung für Zahnärzte gekippt: Viele Materialien (Lokalanästhetika, Spanngummi, Fluoridlacke zur Kariesprophylaxe, Einmalfräsen u. ä.) können nicht mehr in Rechnung gestellt werden, sondern gelten als Praxisbedarf, den der Zahnarzt selbstverständlich zum Wohle seiner Patienten bereitzuhalten hat. Das bereits vor geraumer Zeit ergangene Urteil zur Frage der längst überfälligen Anpassung der GOZ – hier wurde darauf verwiesen, dass die Zahnärzte den zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum nicht nutzen – ist uns noch in guter Erinnerung, genauso wie die offensichtlich unproblematischen Anpassungen der Gebührenordnungen bei Ärzten, Tierärzten und jüngst auch bei Rechtsanwälten. Aber: Was nicht sein darf, darf nicht sein. Punkt. Unabhängig von der durchaus interessanten Ausnahme des Einmalbohrers für implantologische Leistungen (Welcher Richter braucht eigentlich demnächst ein Implantat? Und welcher Richter wollte eigentlich den sauberen, nicht kontaminierten und noch nicht benutzten Bohrer in seinem Knochen wissen?) zeigt diese Entscheidung einmal mehr, dass zahnärztlich-wirtschaftlicher Sachverstand offensichtlich nicht vermittelbar ist. Unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen wird den Zahnärzten der Zugriff auf die GOÄ verwehrt; gleichzeitig werden in der Systematik wenig nachvollziehbare Ausnahmen geregelt (s. o.), die auch auf den zweiten Blick zumindest verwunderlich anmuten. Sind eigentlich die Roben, in denen die Richter ihre Urteile verkünden (und natürlich auch das Papier, auf dem letztere geschrieben werden), einer ähnlichen Auffassung zu unterwerfen? Aber: Was nicht sein darf, darf nicht sein. Punkt. Auch im Bereich der Hochschule gab es kürzlich ein wichtiges Urteil: Die Juniorprofessur, gedacht als Modell zur Förderung (nicht nur des zahnmedizinischen) wis-

senschaftlichen Nachwuchses, wurde für verfassungswidrig erklärt. Handwerklich schlecht gemachte Gesetze haben eben eine kurze Halbwertszeit, auch wenn die dahinter stehende Idee den Wissenschaftsstandort Deutschland stärken sollte und gut gemeint war. Aber: Was nicht sein darf, darf nicht sein. Punkt. Dies gilt im Übrigen auch für die zahnärztliche Prophylaxe – die vor über sechs Monaten in Kraft getretene Gesundheitsreform hat dazu geführt, dass viele Leistungen abgewertet wurden oder nur noch privat abgerechnet werden können. Dies gilt beispielsweise für die Entfernung von Zahnstein; diese Leistung kann unabhängig vom tatsächlichen Bedarf nur noch einmal jährlich abgerechnet werden. Was nicht sein darf, darf nicht sein ...

Oder doch? Die vorliegende Ausgabe des Dentalhygiene Journals greift die Thematik „Prophylaxe und Abrechnung“ auf und versucht, Ihnen Hilfestellungen zu geben, sich und nicht zuletzt Ihren Patienten in Zeiten restriktiver werdender Vorgaben ein Umfeld zu erhalten, in dem zahnmedizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umgesetzt werden können. Unabhängig von den jeweiligen Verordnungen bestimmt schließlich nach wie vor der Patient, welche Leistung er in Anspruch nehmen möchte. Und die Erhaltung der oralen Gesundheit ist ein Aspekt, der vielen Patienten wichtig ist.

Die Marktübersicht zu den verschiedenen Abrechnungsprogrammen rundet den Schwerpunkt dieses Heftes ab. Die Nutzung solcher Programme hat sich vielerorts bewährt – regelmäßige Aktualisierungen helfen, auf die sich ändernden Rahmenbedingungen zu achten und Abrechnungsfehler zu vermeiden. Denn: Was nicht sein darf, darf nicht sein!

Mit herzlichen Grüßen

*Andrej Kielbassa*